



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0423/2022		Datum: 30.06.2022	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 00831-22/Be	
Betreff:			
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr 229 "Dienstleistungszentrum, Gewerbe- und Technologiepark Bubenheim /B9"			
Gremienweg:			
12.07.2022	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr 229 "Dienstleistungszentrum, Gewerbe- und Technologiepark Bubenheim /B9" zu (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB):

- Überschreitung der Baugrenze um ca. 2,0 m auf einer Länge von ca 22,70 m.

Vorhabenbezeichnung	Anbau einer Kalthalle als Lagerhalle						
Grundstück/Straße	An der Römervilla 12						
Gemarkung	Bubenheim						
Flur	1						
Flurstück	11/46						

Begründung:

Gegenstand der Bauvoranfrage ist die Erweiterung einer bestehenden Lagerhalle durch einen Anbau. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 229 "Dienstleistungszentrum, Gewerbe- und Technologiepark Bubenheim /B9", für den die BauNVO 1990 gilt. Die südliche Baugrenze wird durch das Vorhaben auf einer Länge von ca. 22,70 m um ca. 2,0 m überschritten. Dafür ist eine Befreiung erforderlich, die nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB möglich ist. Ansonsten widerspricht das Vorhaben den Festsetzungen nicht (§ 30 Abs. 1 BauGB). Mit der Befreiung ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Befreiung nicht berührt, die Abweichung ist auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vertretbar (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Anlage/n:

- katasteramtlicher Lageplan
- Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 229
- Ausschnitt Freiflächenplan

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Es sind keine negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz zu erwarten.